

Bürgschaftsurkunde (Mängelansprüchebürgschaft)

Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und der Auftraggeber

vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages, Datum

Bezeichnung der Leistung, Lieferung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und für Ansprüche aus der Abrechnung zu leisten. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag - EUR -

Betrag in Worten - Euro -

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Fall seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum, Unterschrift(en)